Synopse

Nachtrag X zum Personalreglement

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **191.1**
Aufgehoben: –

Ausgangslage	Entwurf
	Nachtrag X zum Personalreglement
	I.
	SRS 191.1 (Personalreglement (PR) vom 21. Februar 2012) (Stand 1. September 2025) wird wie folgt geändert:
Art. 57 Lohnzahlung bei Krankheit oder Unfall [1] Bei Krankheit oder Unfall besteht während 24 Monaten Anspruch auf Lohnfortzahlung, in der Probezeit während zwei Monaten. [1bis] Ganze und teilweise Verhinderungen an der Arbeitsleistung wegen Krankheit und Unfall, die weniger als zwei Jahre auseinanderliegen, werden zusammengezählt. Teilweise Verhinderungen werden gleich wie ganze Verhinderungen berücksichtigt.	

Ausgangslage	Entwurf
[1ter] Sofern der Anspruch auf Lohnfortzahlung ausgeschöpft ist und die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während weniger als zwölf, aber mindestens sechs zusammenhängenden Monaten wieder ihre Leistung gemäss Arbeitsvertrag erbracht haben, entsteht ein neuer Anspruch auf Lohnfortzahlung während maximal sechs Monaten. Haben die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während weniger als 60, aber mindestens zwölf zusammenhängenden Monaten wieder ihre vertragliche Leistung erbracht, entsteht ein neuer Anspruch auf Lohnfortzahlung während maximal eines Jahres. Ein neuer Anspruch auf Lohnfortzahlung während 24 Monaten entsteht, wenn sie während 60 Monaten wieder ihre vertragliche Leistung erbracht haben. Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall von höchstens zehn Tagen während eines sechsmonatigen Zeitabschnitts werden nicht berücksichtigt.	
[2] Die Lohnfortzahlung beträgt während der ersten zwölf Monate 100 Prozent und anschliessend 80 Prozent des Lohns. In Härtefällen kann sie bis auf 100 Prozent des Lohns erhöht werden. Beim Zusammenfallen mit Versicherungsleistungen wird höchstens der Nettolohn ausbezahlt, wie er ohne Arbeitsverhinderung ausgerichtet worden wäre. Der Nettolohnausgleich entfällt, wenn die Lohnfortzahlung 80 Prozent des Lohns beträgt.	[2] Die Lohnfortzahlung beträgt während der ersten sechs Monate 100 Prozent und anschliessend 80 Prozent des Lohns. In Härtefällen kann sie bis auf 100 Prozent des Lohns erhöht werden. Beim Zusammenfallen mit Versicherungsleistungen wird höchstens der Nettolohn ausbezahlt, wie er ohne Arbeitsverhinderung ausgerichtet worden wäre. Der Nettolohnausgleich entfällt, wenn die Lohnfortzahlung 80 Prozent des Lohns beträgt.
[3] Ist die Krankheit oder der Unfall auf grobes Verschulden oder auf ein Wagnis zurückzuführen oder verweigert der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin die zumutbare Teilnahme oder Mitwirkung am BCM gemäss Art. 33[ter] Abs. 2, so kann die Höhe und Dauer der Lohnfortzahlung gekürzt werden.	
[3bis] Dasselbe gilt, wenn die krankheits- oder unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit bei Antritt des Arbeitsverhältnisses bereits bestanden hat.	
[4] Der Stadtrat kann für die Lohnfortzahlung eine Krankentaggeld-Versicherung abschliessen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen für die zweiten zwölf Monate der Lohnfortzahlung die Hälfte der Prämien.	
Art. 64 Prämien der Unfallversicherung	
[1] Die Stadt leistet einen angemessenen Anteil der Prämien für die Versicherung gegen Nichtberufsunfälle.	[1] Die Stadt versichert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen.

Ausgangslage	Entwurf
[2] Der Stadtrat bestimmt den Anteil.	[2] Die Prämien tragen: a) die Stadt für die Berufsunfallversicherung; b) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Nichtberufsunfallversicherung.
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.
	St.Gallen, xxx Die Stadtpräsidentin: Maria Pappa Der Stadtschreiber: Manfred Linke